XII. Öffentliche Sicherheit.

A. Militärangelegenheiten[1]).

a) Das neue Wehrgesetz.

Durch den Vertrag von St. Germain wurde die allgemeine Wehrpflicht in Österreich abgeschafft und dem Staate die Verpflichtung auferlegt, das künftige Heer nur auf dem Wege freiwilliger Werbung zu bilden und zu ergänzen. Dieser Verpflichtung hat das neue Wehrgesetz vom 18. März 1920, St.-G.-Bl. Nr. 122, Rechnung getragen und in der Heeresorganisation Wandlungen grundlegender Natur vollzogen. An die Stelle der Armee ist ein Söldnerheer in der Gesamtstärke von 30.000 Mann für ganz Österreich getreten; hievon entfallen auf die Wiener Garnison höchstens 9000 Mann. Die regelmäßige Dienstpflicht dauert für Offiziere mindestens 20 Jahre im Präsenzdienste, für Wehrmänner mindestens 12 Jahre, hievon 6 Jahre im Präsenzdienste und die übrige Zeit in der Reserve. Je nach der Individualität des einzelnen umfaßt die Ausbildung der Wehrmänner außer der militärischen auch eine gewerbliche und landwirtschaftliche als Vorbereitung für das spätere bürgerliche Leben.

Während die militärische Ausbildung der Truppen einheitlich von einer Stelle geleitet wird, hat das Gesetz Vorsorge getroffen, daß bei der Verwaltung der Heeresangelegenheiten in den Ländern die Eigenheiten dieser die notwendige Berücksichtigung finden. Es wurden in diesem Belange in den Landeshauptstädten Heeresverwaltungsstellen errichtet, denen je eine Kommission der betreffenden Landesvertretung beratend zur Seite steht. Diese Kommission besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmännern, die in Wien vom Gemeinderate als Landtag für die Dauer seiner Wahlperiode nach dem Verhältniswahlrecht gewählt werden. In den Wirkungskreis dieser Kommission fällt auf Grund der Vollzugsanweisung vom 21. September 1920, St.-G.-Bl. Nr. 447 die Abgabe von Gutachten in grundlegenden Fragen und die Einbringung von Anträgen. Nach der Schaffung des Bundeslandes Wien wählt der Gemeinderat als Landtag erstmalig diese Kommission in seiner Sitzung vom 18. Februar 1921.

Die Leitung und Durchführung der Werbung obliegt den Heeresverwaltungsstellen, an deren Spitze je ein von der Staatsregierung mit Zustimmung der Landesregierung ernannter Offizier steht. Jeder militärische Standeskörper ist innerhalb seines Werbebereiches zu garnisonieren und Ausnahmen nur mit Zustimmung der beiden in Betracht kommenden Landesregierungen, in Wien mit Zustimmung des Stadtsenates als Landesregierung, zulässig. Weiters bedarf die Zuweisung eines nicht im Werbebereiche heimatberechtigten Heeresangehörigen zu einem im Werbebereiche garnisonierenden Standeskörper gleichfalls der Zustimmung der zuständigen Landesregierung, in Wien der Zustimmung des Magistrates als politischer Landesbehörde.

[1]) Über den staatlichen Unterhaltsbeitrag und die Invalidenentschädigungsrenten siehe V. J und K. Seite 429 ff.

b) Evidenzführung.

1. Die alte österreichisch-ungarische Wehrmacht.

Die Evidenz der in der bestandenen Wehrmacht der ehmaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gedienten österreichischen Bundesbürger ist seit 1. Juli 1921 an das Ressort des Bundesministeriums für Inneres übergegangen.

Die Grundbuchdokumente der ehemaligen Reserveoffiziere und der Mannschaftspersonen, die im bestandenen Heere, in der bestandenen Landwehr und im bestandenen Landsturm gedient haben, werden bei den Landesevidenzreferaten jener Landesregierungen verwahrt, in deren Bereiche der Betreffende das Heimatrecht besitzt. Für den Bereich der Stadt Wien wird diese Aufgabe von dem bei der Polizeidirektion in Wien errichteten Landesevidenzreferate besorgt.

Dagegen erliegen die Grundbuchdokumente der ehemaligen Berufs-Militärgagisten beim Grundbuchsamte des Bundesministeriums für Heerwesen.

2. Die Wehrmacht der Republik Österreich.

Da eine militärische Evidenz unter den gegenwärtigen Verhältnissen überflüssig ist, entfällt über Erlaß des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht vom 7. September 1922 auch die behördliche Anforderung beziehungsweise Übersendung von Auszügen aus der Sturmrolle bei Veränderungen im Heimatrechte.

c) Einquartierungs- und Vorspannangelegenheiten.

1. Gesetzliche Regelung.

Mit dem von der Nationalversammlung in der Sitzung vom 5. Dezember 1919 beschlossenen und am 18. Dezember 1919 im St.-G.-Bl. Nr. 558 kundgemachten Gesetze, betreffend Vorspann und Einquartierung, wurden die vor dem Kriege diesbezüglich in Geltung gestandenen gesetzlichen Bestimmungen mit Wirksamkeit vom 28. Dezember 1919 wieder in Kraft gesetzt. Durch dieses Gesetz wurde auch der Kreis der Anforderungsberechtigten insoferne erweitert, als nunmehr auf die Dauer der völkerrechtlichen Vereinbarungen der Vorspann und die vorübergehende Einquartierung auch für Militärpersonen der vertragschließenden Teile und für die österreichische Gendarmerie in Anspruch genommen werden können

2. Einquartierungsangelegenheiten.

aa) Bleibende Einquartierung.

Von der Militärverwaltung wurden mit einer einzigen Ausnahme sämtliche der Gemeinde Wien gehörigen Objekte, welche von der Militärverwaltung im Frieden und auch während des Krieges zu Bequartierungszwecken verwendet wurden, an die Gemeinde Wien zurückgestellt. Die erwähnte Ausnahme betrifft das Schulgebäude in der Gassergasse 44/46 (V. Bezirk), wegen dessen Weiterbelassung für Zwecke des orthopädischen Spitales Verhandlungen zwischen der Bundesverwaltung und der Gemeinde Wien noch im Zuge sind. Bei der von der Gemeinde Wien in den Jahren 1900 und 1901 erbauten und am 5. Dezember 1901 zum Belage übergebenen Landwehrkaserne (XIII, Hütteldorferstraße 188) hätte die Belagsgarantie erst am 4. Dezember 1926 enden sollen. Trotzdem wurde diese Kaserne über Einschreiten der Gemeinde Wien von der Militärverwaltung schon am 3. Mai 1920 zurückgestellt, da in Wien der Bedarf an Unterkünften durch die vorhandenen ärarischen Objekte vollauf gedeckt erscheint. Hinzugefügt wird, daß diese Kaserne übrigens schon während des Krieges als Malariaspital verwendet wurde; derzeit dient sie als städtisches Versorgungsheim.

bb) Vorübergehende Einquartierung.

In den Berichtsjahren beschränkte sich die Einquartierungspflicht der Gemeinde Wien auf die fallweise Beistellung von Offiziersunterkünften.

Mit Verordnung der Bundesregierung vom 22. März 1921, B.-G.-Bl. Nr. 206, wurden die Vergütungssätze für beigestellte Unterkünfte taxativ festgelegt; darnach betrug für Wien die Vergütung für ein Zimmer samt Beleuchtung, Beheizung und Einrichtung bei Benützung bis zu 24 Stunden 17 K. Unter solchen Umständen war die Gemeinde Wien nur unter beträchtlichen Opfern in der Lage, der ihr obliegenden Einquartierungspflicht nachzukommen.

Erst mit der Verordnung der Bundesregierung vom 1. Februar 1922, B.-G.-Bl. Nr. 862, wurde die Vergütung neu, und zwar indexmäßig geregelt; die Berechnung erfolgt seither durch Vervielfachung der gesetzlichen Berechnungsgrundlage mit jener Inderziffer, die bei Errechnung der Bezüge der Bundesangestellten jeweils zur Anwendung gelangte. Für die Beistellung der Nebenerfordernisse (Brennmaterial, Kochgeschirr) bei der Unterbringung von Unteroffizieren und Wehrmännern hat die Verordnung die Festsetzung der Vergütung den Landeshauptmännern überlassen. In Wien bot sich aber keine Gelegenheit hiezu, da, wie bereits erwähnt, nur die Beistellung von Offiziersunterkünften in Betracht kam.

Die Zahl der Anforderungen betrug in den Jahren 1919 bis 1922: 523.313, 10.419, 10.782 und 1860. Der hohe Stand der Bequartierung im Jahre 1919 ist auf den Umstand zurückzuführen, daß Wien die Zentralstelle für die wichtigsten Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit den einzelnen Teilstaaten wurde und daß bis Ende Oktober 1919 von den liquidierenden Militärstellen allein durchschnittlich 800 Offiziere täglich zur Bequartierung angefordert wurden.

3. Vorspannangelegenheiten.

In der Berichtsperiode wurde keine einzige Vorspannleistung angefordert. Die Vergütungssätze wurden in den vorerwähnten zwei Vergütungsverordnungen in analoger Weise unter Zugrundelegung einer Grund- und Streckentaxe geregelt.

Durch das Gesetz vom 11. Februar 1921, B.-G.-Bl. 157, trat das Gesetz betreffend die Stellung der Pferde und Fuhrwerke vom 21. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 235, außer Kraft; von Staatswegen wurde keine Pferdezählung mehr vorgenommen. Die Gemeinde Wien hätte daher seither die Auslagen der zur Veranlagung der Vorspannumlage notwendigen Pferdezählung gänzlich aus eigenen Mitteln bestreiten müssen. Im Hinblick jedoch auf die großen Kosten einer solchen Veranlagung sowie mit Rücksicht auf den Umstand, daß nach dem Gesetze vom 29. April 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 346 in Wien ohnehin Jahresabgaben bis zu 5000 K von den Pferdebesitzern zu entrichten waren, hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 15. Juli 1921 beschlossen, von der Einhebung der genannten Umlage rückwirkend ab 1920 bis auf weiteres abzusehen.

d) Militärtaxangelegenheiten.

Mit dem Wegfall der allgemeinen Wehrpflicht hat auch die Verpflichtung zur Militärtaxe ihre Berechtigung verloren. Die Hereinbringung der rückständigen Militärtaxen wäre auch mit Rücksicht auf die eingetretene Geldentwertung mit Kosten verbunden gewesen, die die Höhe dieser Beträge weit überstiegen hätten. Das Bundesministerium für Finanzen hat deshalb über Anregung des Wiener Magistrates mit Erlaß vom 30. September 1922 die Einstellung dieser Arbeiten verfügt.

e) Heimkehrerangelegenheiten.

Das Staatsamt für Finanzen hat mit Erlaß vom 8. Mai 1920 den Hinterbliebenen nach gefallenen oder im Kriege während des militärischen Dienstverhältnisses verstorbenen Mannschaftspersonen, denen das seinerzeit bei der Einrückung in ärarische Verwahrung übergebene Zivilkleid nicht mehr rückgestellt werden konnte, einen Gelderſatz von 350 K zuerkannt. Die Geltendmachung dieser Ansprüche erfolgte bei den magistratischen Bezirksämtern.

Mit Ende Februar 1922 wurden die Landesheimkehrerstellen — militärische Transportorganisationen — mit Ausnahme jener von Wien und Linz aufgelassen. Seit 1. März 1922 hat die Heimkehrerstelle Wien außer den Wienern auch die Niederösterreicher, Burgenländer und alle über die Grenzen Niederösterreichs beziehungsweise des Burgenlandes einreisenden Heimkehrertransporte und Einzelheimkehrer sowie alle Fremdnationalen, die auf ihrer Heimreise Wien berühren müssen, zu übernehmen, zu versorgen, und zu entlassen.

Behufs Flüssigmachung der Heimkehrergebühren trat ein abgekürztes Verfahren ein; an Stelle der zeitraubenden Beschaffung der verschiedenen Dokumente trat die eidesstättige Erklärung.

f) Rücklieferungen.

In der Ministerialverordnung vom 12. Juli 1921, B.-G.-Bl. Nr. 382, wurden in Durchführung der Artikel 184, 191 und 192 des Staatsvertrages von Saint Germain alle jene Gegenstände für anzeigepflichtig und beschlagnahmt erklärt, die von unseren Truppen in den besetzten Gebieten sequestriert usw. und nach Österreich gebracht wurden. Die magistratischen Bezirksämter fungierten als Anmeldestellen; die Anmeldungen, die bis zum 15. November 1921 zu erstatten waren, wurden allwöchentlich gesammelt und dem Staatskommissariate für Rücklieferungen vorgelegt.

g) Kriegsleistungen.

Die gemäß § 33 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen für Wien aufgestellte Bezirkskommission für Kriegsleistungen hat in der Berichtsperiode in zwei Sitzungen 27 Geschäftsstücke erledigt und wurde mit Verfügung des Wiener Magistrates als politische Landesbehörde vom 12. Dezember 1920 aufgelöst. Die Landeskommission für Kriegsleistungen ist nie konstituiert worden. Das bei Austragung von Kriegsleistungsansprüchen gegen das ehemalige k. u. k. Ärar zu beobachtende Verfahren wurde mit dem Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 12. August 1921 geregelt.

B. Polizeiangelegenheiten.

a) Straßenpolizei.

1. Kundmachungen.

In der Berichtszeit wurden vom Magistrate auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, beziehungsweise auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes für die Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, 48 spezielle straßenpolizeiliche Verordnungen, hauptsächlich betreffend Fahrverbote für Schwerfuhrwerk und Lastkraftwagen erlassen.

An allgemeinen straßenpolizeilichen Verordnungen wurden die folgenden hinausgegeben:

Am 10. April 1920, betreffend einschränkende Bestimmungen für den Lastkraftwagenverkehr; am 6. Oktober 1920, betreffend Reinigen der Gehsteige und Säuberung derselben bei Schneefällen und bei Eisbildung; am 6. Sep-

tember 1921, betreffend Reklame auf öffentlichen Straßen; am 14. September 1921, betreffend Aufhebung der Ausnahmebestimmungen für die Beleuchtung der Schwerfuhrwerke; am 12. Dezember 1921, betreffend Verbot des Betretens des Wienerwaldes mit Werkzeugen (zur Verhütung der Holzdiebstähle); am 19. Februar 1922, betreffend Duldung des Abladens von Kohlen auf die Straße; am 24. Februar 1922, betreffend grundsätzliche Regelung der Straßenstandplätze der Kleinfuhrwerker (Frachtfuhrwerker); am 3. Mai 1922, betreffend Straßenverunreinigung bei Düngerverführung, Herauskehren von Kehricht und dergleichen aus Häusern und Geschäftslokalen, Herausstellen von Kehrichtgefäßen; am 12. Mai 1922, betreffend Verwendung von farbigen Gläsern und Wechsellicht bei Reklamebeleuchtungen. Außerdem wurde wie alljährlich der Allerheiligenverkehr zum und vom Zentralfriedhofe durch eine Kundmachung geregelt.

2. Regelung des Fuhrwerksverkehres.

Im Einvernehmen mit der Polizeidirektion wurden mehrere zeitweilige Straßenabsperrungen und Fuhrwerksablenkungen, die größtenteils durch Arbeiten im Straßenkörper bedingt waren, verfügt.

3. Landesbehördliche Entscheidungen und Verfügungen straßen- und verkehrspolizeilicher Art.

In der Zeit vom 1. Jänner 1920 bis 31. Dezember 1922 wurde über 1515 Rekurse, betreffend straßenpolizeiliche, von den magistratischen Bezirksämtern gefällte Bestrafungen und über 250 Rekurse gegen Verfügungen der Polizeidirektion betreffend Entziehung des Führerscheines zum Lenken von Kraftwagen, Nichtzulassung zur Lenkerprüfung und dergleichen entschieden.

Mit Verordnung vom 17. April 1921 hat der Bürgermeister als Landeshauptmann im Sinne der §§ 16 und 20 der Ministerialverordnung vom 28. April 1910, R.-G.-Bl. Nr. 81 (Automobilverordnung), Durchführungsbestimmungen betreffend die Prüfung von Kraftfahrzeugen und deren Führer, sowie betreffend die Prüfungstaxen erlassen.

Mit Verordnung vom 17. Juli 1921 wurden die Prüfungstaxen für Kraftfahrzeuge mit geringerer Geschwindigkeit festgesetzt, mit den Verordnungen vom 24. Oktober 1921, 9. Jänner, 10. Juli und 4. September 1922 die Prüfungstaxen für Kraftfahrzeuge und deren Führer erhöht.

b) Schubangelegenheiten.

Die Abschiebung mit der Verweisung in die Heimatgemeinde oder bei Ausländern an die österreichische Grenze, sowie die polizeiliche Abschaffung dürfen nur auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses der Schubbehörde (in Wien der Polizeibehörde) erfolgen; die Ausführung obliegt der Gemeinde. Die Gemeinde hat die Schublokalitäten beizustellen und die Schubgeschäfte zu besorgen.

Innerhalb der Berichtsperiode wurden 3693 Personen abgeschoben und 2306 Personen zugeschoben. Weitere 1730 Personen haben Wien als durchziehende Schüblinge passiert. Vom Wiener Magistrate (städtisches Polizeigefangenhaus) wurden daher insgesamt 7729 Personen schubamtlich behandelt.

Als Ursachen der Abschiebung waren zu verzeichnen: Ausweis- und Bestimmungslosigkeit bei 4073 Personen, Landstreicherei bei 409, Bettelei aus Arbeitsscheu bei 206, Prostitution bei 116, Gefährdung der Sicherheit der Personen oder des Eigentums nach Austritt aus der Straf- oder Zwangshaft bei 1018, Übertretung des Verbotes der Rückkehr bei 986, und sonstige Anlässe bei 921 Personen.

Im Sinne des Statthaltereierlasses vom 16. April 1890 wurden 486 einheimische und 394 fremde — zusammen 880 Korrigenden im Alter unter

18 Jahren aus Gründen der Sittlichkeit und Erziehung nicht im Schubwege, sondern mittels eigener, verläßlicher Begleiter in die Besserungs-, beziehungsweise Erziehungsanstalten überstellt.

Davon entfallen auf die Landesbesserungsanstalt Korneuburg 334 Knaben, Erziehungsanstalt Eggenburg 318 Knaben und 159 Mädchen, Wiener Neudorf 65 Mädchen, und Ober-Hollabrunn 2 Knaben und 2 Mädchen, zusammen 654 Knaben und 226 Mädchen.

Die Zahl der Lokalarrestanten, zu denen die wegen zweifelhaften Heimatrechtes, vor allem aber die zugeschobenen Wiener nach ihrer Einlieferung bis zur weiteren Verfügung beigezählt werden, betrug 2884, und zwar 2523 männliche und 361 weibliche Personen.

c) Städtisches Polizeigefangenhaus.

Zu Ende der Berichtsperiode wurde mit der Einschränkung und Reorganisation des Betriebes begonnen. Die Zahl der Schübllnge und insbesonders die der Arrestanten, welche politische Strafen zu verbüßen haben, ist in den Nachkriegsjahren wesentlich zurückgegangen, so daß das im Jahre 1904 erbaute Gebäude in der Hahngasse zum größten Teile dem städtischen Wirtschaftsamte überlassen werden konnte.

Der ärztliche Dienst im Polizeigefangenhaus wird vom städtischen Gesundheitsamte in der Weise versehen, daß wöchentlich einmal dortselbst eine ärztliche Sprechstunde für die Häftlinge abgehalten wird und fallweise, nach Bedarf, der Arzt jederzeit zur Hilfeleistung dahin berufen werden kann.

d) Der Magistrat als Landesbehörde in Polizeisachen.

1. Organisatorisches.

Nach dem Verfassungsgesetze der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 übernahm der Wiener Magistrat auch die Agenden einer politischen Landesbehörde; insbesonders war es notwendig, eine der Polizeidirektion übergeordnete Zentralstelle zu schaffen, weswegen die Magistratsabteilung 55 neu aufgestellt wurde. Ihre Tätigkeit begann am 12. November 1920; in ihren Wirkungsbereich als II. Instanz fällt beinahe das gesamte Polizeiwesen, das die Polizeidirektion Wien mit ihren 22 Bezirkspolizeikommissariaten verwaltet, mit Ausnahme weniger Geschäfte, die den Magistratsabteilungen 49 und 52 zugewiesen wurden (so insbesonders die Vereins-, Versammlungs- und Spektakelpolizei).

Zur Verfügung der Abgabe von Personen, bezüglich deren die Gerichte ihre Abgabe in Zwangsarbeits- oder in Besserungsanstalten zulässig erklärt haben, in solche Anstalten bestehen für die Länder Notierungskommissionen; eine solche wurde als für die beiden Landesteile Wien und Niederösterreich-Land gemeinsam einvernehmlich Mitte November 1920 gebildet. Anläßlich der Liquidierung der Gemeinsamkeit der beiden Landesteile wurde sie durch Beschluß des Stadtsenates als Landesregierung vom 28. Dezember 1921 umgebildet und für das Land Wien selbständig gestaltet. Sie besteht durch Beschluß des Stadtsenates vom 28. Dezember 1921 aus dem jeweiligen Bürgermeister als Landeshauptmann, dem Abteilungsvorstande und ursprünglich einem Vertreter des niederösterreichischen Landesrates, seit der Aufteilung dieser Anstalten unter die beiden Länder statt letzterem einem Vertreter des Wiener Stadtsenates als Landesregierung. Während der gemeinsamen Verwaltung dieser Anstalten wurde hierauf insoferne Einfluß genommen, als ein Vertreter der Abteilung als Mitglied der Hauskommission in diesen Anstalten mitwirkte.

Durch Entschließung des Bürgermeisters als Landeshauptmann vom 2. Jänner 1921 wurden die bisherigen Mitglieder des Theaterzensurbeirates für Wien als eigener Beirat für das Land Wien konstituiert.

Zur Vornahme der Prüfungen für Kinematographenoperateure hatte die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. September 1912 eine Prüfung angeordnet; zur Abhaltung dieser Prüfungen wurde bei der Magistratsabteilung 55 durch die Kundmachung des Wiener Magistrates als politische Landesbehörde vom 27. November 1920, L.-G.-Bl. Nr. 7 von 1920, eine eigene Prüfungskommission eingesetzt und diese Kommission durch Entschließung des Bürgermeisters vom 9. Jänner 1921 am Technologischen Gewerbemuseum gebildet.

2. Ergebnisse.

Bei der am 20. April 1921 veranstalteten Enquete der Kinointeressenten zwecks Stellungnahme zum Regierungsentwurfe eines Kinozensurgesetzes, der allerdings bis jetzt noch nicht einmal im Nationalrate durchberaten worden ist, wurde zwecks Aufklärung über die Bedürfnisse und Erfahrungen der behördlichen Praxis teilgenommen.

In Vertretung des Landes Wien beteiligte sich die Magistratsabteilung für Polizeiwesen im Frühjahr 1921 an der Konferenz der österreichischen Bundesländer über die Regelung des Reiseverkehres, wobei eine namhafte Abschwächung der einschränkenden Maßnahmen seitens der Länder erreicht werden konnte, bis am 30. Juni 1921 sämtliche Einschränkungen verfassungsrechtlich fallen mußten.

Bis Ende 1922 wurden im Grunde der Theaterordnung seitens des Bürgermeisters als Landeshauptmann insgesamt 25 Bühnenwerke zur öffentlichen Aufführung in Wien zugelassen, hiegegen nur 7 die Aufführungsbewilligung verweigert.

Zwecks Information bei Erledigung von Rekursen gegen erstinstanzlich verweigerte Vorführungsbewilligungen von Kinematographenbildern in öffentlichen Kinos wurden in den Jahren 1920 bis Ende 1922, 23 Filme von der Polizeidirektion der Magistratsabteilung 55 vorgeführt.

Ein breites Tätigkeitsfeld ergab sich aus der Behandlung der Rekurse in Polizeistrafsachen, die in den Jahren 1920, 1921 und 1922: 804, 8357 und 5946, zusammen 15.107 Fälle ergaben, hierunter in Kriegswucher-, beziehungsweise Wirtschaftspolizei 200, 5200 und 2684, zusammen 8084 Fälle. Mit dem allmählichen Aufhören der staatlichen Zwangsbewirtschaftung und der damit verbundenen Außerkraftsetzung wirtschaftspolizeilicher Vorschriften nahmen zwar die Einzelfälle in dieser Materie ziemlich rasch ab, doch ist ein immer stärker werdendes Aufsteigen der übrigen polizeilichen Straftätigkeit, namentlich infolge der zunehmenden Exzesse wegen Trunkenheit, zu bemerken.

Auch wäre schließlich noch festzustellen, daß die Abgabe in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten in einer immer mehr ansteigenden Linie sich aufwärts bewegt, da abgesehen von einer leichten Zunahme der Kriminalität, beziehungsweise Verwahrlosung, die Gerichte immer mehr von der Möglichkeit des Ausspruches der Zulässigkeit solcher Abgaben Gebrauch machen.

C. Feuerschutz.

a) Normative feuerpolizeiliche Bestimmungen.

In der Berichtszeit wurden folgende Vorschriften von allgemeiner Bedeutung erlassen:

Mit Erlaß des Magistrates vom 22. Juli 1922 wurde festgestellt, daß in Kinos außer Zentralheizung auch andere Heizungen, daher auch Gasöfen, Verwendung finden können. Ob und unter welchen Bedingungen wird in den einzelnen Fällen zu entscheiden sein.

Mit Erlaß des Magistrates vom 2. August 1922 wurden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, gelegentlich der feuerpolizeilichen Revisionen den Besitzern von Feuerhydranten den Auftrag zu erteilen, sie jährlich einmal durch die Magistratsabteilung 34 auf ihre klaglose Wirksamkeit überprüfen zu

lassen. Ausgenommen sind Hydranten in Theatern, Varietés, Kinos und sonstigen Räumen für Produktionen, für welche die Magistratsabteilung 52, ebenso wie solche, für welche die Gewerbebehörde zuständig ist.

Weiters wurde angeordnet, bei Vornahme von Revisionen in Kirchen auf entsprechende Ausgangsverhältnisse und auf Entfernung von Kunstblumen in der Nähe offenen Lichtes, ferner in Spitälern auf Herstellung einer Notbeleuchtung das Augenmerk zu richten.

Die Überwachung der Einhaltung der auf Grund des § 5 der Feuerpolizeiordnung für Wien erlassene Kehrordnung obliegt nach den Erlässen des Magistrates vom 8. September 1919 und 28. Jänner 1922 dem Kommando der städtischen Feuerwehr. Weiters wurde entschieden, daß demgemäß in Hinkunft alle Anzeigen über feuergefährliche Mängel an Rauchfängen und Feuerungsanlagen, sowie über Anstände aller Arten hinsichtlich Nichtbeachtung der Bestimmungen der Kehrordnung beim Feuerwehrkommando einzubringen sind. Desgleichen sind allfällige Ansuchen um amtliche Festsetzung der Anzahl der notwendigen jährlichen Kehrungen direkt beim Feuerwehrkommando einzureichen, welches darüber im eigenen Wirkungskreise entscheidet.

Zwecks Erleichterung der Überwachung der Kehrtätigkeit der Rauchfangkehrer wird eine Evidenz der Rauchfänge und Feuerstätten der Stadt Wien geführt.

b) Städtische Berufsfeuerwehr.

1. Organisation und Personal.

Der unter Zugrundelegung des 24stündigen Dienstes bei der städtischen Feuerwehr mit G.-R.-B. vom 15. April 1919 systemisierte Höchststand, wurde zufolge der auch bei der Gemeinde Wien notwendig gewordenen Sparmaßnahmen durch die Magistratsabteilung 34 auf ihre klaglose Wirksamkeit überprüft und durch die G.-R.-B. vom 17. Oktober 1919, vom 11. Jänner 1921, sowie vom 15. Juli 1921 stetig reduziert; der Stand der Feuerwehr mit Ende der Berichtszeit betrug:

18 (20) Offiziere; 10 Beamte und 5 (7) Zeichner; 42 (43) Unterbeamte, und zwar: 13 Exerziermeister, 17 Telegraphenmeister, 6 Werkmeister, 3 Fahrmeister, 2 (3) Magazinsmeister und 1 Stallmeister; 355 (325) Mannschaftschargen, und zwar: 142 Löschmeister, 54 Oberfahrer, 45 Maschinisten, 100 Telegraphisten und 14 Oberkutscher; 549 (625) Mannschaftspersonen, und zwar: 29 Heizer, 70 Fahrer, 392 Feuerwehrmänner, 56 Kutscher und 2 Rauchfangkehrer; 63 (54) sonstige, und zwar: 51 Professionisten, 12 Torwarte, Standesführer und Magazineure; 13 (57) Arbeiter, und zwar: 5 Hilfsarbeiter und 18 Telegraphenbauarbeiter; endlich 18 (61) Hausgehilfinnen.

Die unter ( ) stehenden Zahlen bedeuten vergleichsweise die mit G.-R.-B. vom 15. April 1919 festgesetzten Höchststände. Es ist somit der Gesamtstand der städtischen Feuerwehr um 129 Personen verringert worden und beträgt nunmehr 1073 Mann.

Die Teilung in Branddienst einerseits, Verwaltungs- und Betriebsdienst andererseits wurde beibehalten.

2. Feuerwachen.

Die Kraftspritzenzugwache Brigittenau wurde ab 1. Juli 1919 voll besetzt.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 8. Jänner 1920 wurde die Feuerwache im städtischen Donaubade II, Volkswehrplatz, und zufolge Magistratsauftrages vom 11. November 1920 die ständige Wache in der Vonwillermühle aufgelassen. Ab 6. März 1921 wurde die Schiebleiter der Wache Wieden eingezogen.

Durch Beschluß des Gemeinderates vom 13. Februar 1920 wurde im Hause XXI, Kretzgasse 3, neben der bestehenden Freiwilligen Feuerwehr Floridsdorf eine Feuerwache der Berufsfeuerwehr errichtet. Die Betriebseröffnung erfolgte

am 2. März 1920. Es wurde dortselbst 1 elektromobile Gasspritze mit Drehleiter und 1 elektromobile Dampfspritze in Dienst gestellt und 2 Löschmeister, 1 Maschinist, 2 Fahrer, 1 Heizer, 2 Telegraphisten und 10 Feuerwehrmänner als tägliche Besatzung eingeteilt; ferner ein elektromobiler Rüstwagen samt Fahrer, welcher durch die Freiwillige Feuerwehr Floridsdorf zu bemannen ist. Die bespannten Geräte, sowie die bisherige Pferdebespannung wurde eingezogen. Mit 8. Oktober 1922 wurde diese Wache durch Indienststellung 1 elektromobilen Mannschaftswagens und Ergänzung der Tagesbesatzung auf 1 Offizier, 1 Exerziermeister, 3 Löschmeister, 4 Fahrer, 1 Heizer, 1 Maschinisten, 2 Telegraphisten und 16 Feuerwehrmänner auf den Stand einer Haupt- (Offiziers-) Wache gebracht.

Die Berufsfeuerwehr besitzt am Ende der Berichtszeit: 1 Zentralfeuerwache im I. Bezirke, 3 Hauptfeuerwachen im VI., X. und XXI. Bezirke, 3 Dampfspritzenzugwachen im II., V. und XI. Bezirke, 1 Kraftspritzenzugwache im XX. Bezirke, 7 Zugwachen im II., III., IV., VII., VIII. und IX. Bezirke und 1 Beobachtungsposten auf dem Turme des Stephansdomes.

3. Ärztlicher Dienst.

Der jährliche Krankenzuwachs betrug in den Berichtsjahren bei einem durchschnittlichen Stande von 900 bis 1000 Mann immer über 50%, was darauf zurückzuführen ist, daß bei dem schweren und verantwortungsvollen Branddienste schon geringe körperliche Indispositionen Berufsunfähigkeit bedingen. Tatsächlich betrug auch die durchschnittliche Krankheitsdauer im einzelnen Falle zirka fünf bis sechs Tage. Von Infektionskrankheiten (Malaria und Ruhr) kamen 25 Fälle vor, welche Rezidiven bei ehemaligen Kriegsteilnehmern waren.

Die Todesfälle (insgesamt 10 Mann) hatten meist tuberkulöse Organerkrankungen als Ursache. In Ausübung des Dienstes kamen solche nicht vor; die öfter beobachteten schweren Verletzungen und Rauchgasvergiftungen hatten in wenigen Fällen vorzeitige Entlassungen zur Folge.

4. Feuerlösch- und Rettungsgeräte.

Die Berufsfeuerwehr verfügte am Ende der Berichtszeit über 58 Elektromobile, 3 Benzinelektromobile und 35 Benzinautomobile für den Branddienst, weiters über 2 Elektromobile und 14 Benzinautomobile für den Wirtschafts- und Werkstättendienst.

Von diesen 112 Automobilen waren 32 im Bau, beziehungsweise zum Umbau bereit gestellt.

5. Ausrückungsordnung.

Infolge Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr Gaudenzdorf am 17. März 1921 wurde der Ausfahrtrayon der Hauptfeuerwache Mariahilf um dieses Stadtgebiet vergrößert.

Mit der Besetzung Floridsdorfs durch die Berufsfeuerwehr wurde dieser Wache der ganze XXI. Bezirk als Ausrückungsgebiet zugewiesen und rückt seither auch die Berufswache Prater in die östlichen Teile des XXI. Bezirkes (Kagran, Hirschstetten, Aspern) zu Bränden und Unfällen aus.

6. Bespannungswesen.

Der Pferdestand der städtischen Feuerwehr wurde im Zuge der Abbaumaßnahmen stetig verringert und erreichte am Ende der Berichtszeit den Stand von 51 Pferden.

Mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses VI vom 11. Mai 1921 wurde die Beistellung der Bespannung für den Aktentransport der Gemeinde Wien, welche bisher von der Feuerwehr geleistet wurde, der städtischen Leichenbestattung übertragen.

Mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses VII vom 8. Juni 1921 wurden die Gebühren für die Beförderung erkrankter Tiere aus Privatstallungen festgesetzt.

Mit Erlaß der Magistratsabteilung 52/320/21 wurde den freiwilligen Feuerwehren Rudolfshügel, Altmannsdorf, Penzing und Gersthof je 1 Paar Feuerwehrpferde zur Bespannung ihrer Geräte dauernd zugeteilt.

7. Übersicht über die Lösch- und Rettungstätigkeit.

Die Gesamtzahl der Ausrückungen betrug in der Zeit vom 1. Juli 1919 bis 31. Dezember 1920 3816, im Jahre 1921 2697 und im Jahre 1922 2413. Hievon betrafen Unfälle: 1347, 754, 914. Unter den Bränden waren Großfeuer: 38, 110, 64.

Die Anzahl der kommissionellen Augenscheine, denen Feuerwehroffiziere auf Grund der Magistratsverfügung von 1913 beigezogen wurden, betrug im 2. Halbjahre 1919 1078, im Jahre 1920 2824, im Jahre 1921 2904 und im Jahre 1922 3057.

An größeren Bränden und bemerkenswerten Unfällen sind die nachfolgenden zu erwähnen:

Im Jahre 1919: 8. Juli, Brand von sechs Baracken, XIII, Heinrich-Collin-Gasse; 28. August, Brand von fünf Baracken, XIII, Heinrich-Collin-Gasse; 12. September, Feuer, I, Annagasse 9 (drei Mann verunglückt; 29. September, Brand in der Fabrik Meinl, XVI, Nauseagasse; 15. Oktober, Fabriksfeuer, X, Laxenburgerstraße 66; 23. Dezember, Fabriksfeuer bei der Firma Rohrbacher, XIII, Hietzinger Hauptstraße 121.

Im Jahre 1920: 3. Jänner, Großfeuer in den Lokomotivwerkstätten der Nordbahn im XXI, Bezirk; 24. Jänner, Großfeuer im Dritten Kaffeehaus, Prater; 25. Jänner, Großfeuer, I, Fleischmarkt 19, Postgebäude; 17. Februar, Feuer in der Kriegsküche, XX, Forsthausgasse; 28. Februar, Großfeuer in der Tierfutterfabrik, XI, Leberstraße; 2. Mai, Straßenbahnzusammenstoß, Sechshausergürtel; 17. September, Straßenbahnzusammenstoß, I, Opernkreuzung; 11. Oktober, Feuer, XX, Leithastraße 5; 12. Oktober, Fabriksfeuer, Firma Elsinger, X, Inzersdorferstraße; 12. Oktober, Großfeuer, XIII, Firmiangasse 6, 15, 17 und 19; 16. Oktober, Explosion, XVII, Pezzlgasse 28 (zwei Tote); 18. November, Großfeuer im Gaswerk Leopoldau; 30. November, Großfeuer, VII, Stiftskaserne.

Im Jahre 1921: 22. April, Brand von fünf Baracken in Klein-Schwechat; 31. Juli, Fabriksfeuer, XIV, Pfeiffergasse 3; 12. September, Großfeuer, IX, Franz-Josefs-Bahnhof, Altanplatz; 18. September, Dachfeuer, XIX, Barawitzkagasse 22; 6. Oktober, Großfeuer, Schwarzenbergmeierei, XVII, Dornbacherstraße; 22. Oktober, Großfeuer im Schlachthaus St. Marx; 16. November, Dachfeuer, XII, Schönbrunnerstraße 27.

Im Jahre 1922: 7. März, Kellerfeuer in der Bodenkreditanstalt, I, Teinfaltstraße 8; 11. Juni, Großfeuer, XII, Eichenstraße 3; 24. Juli, Großfeuer, I, Predigergasse 5.

Außerhalb des Gemeindegebietes leistete die Berufsfeuerwehr in folgenden Fällen Hilfe:

Am 18. April 1920 bei der Brandkatastrophe in der Hirtenberger Patronenfabrik; am 31. Oktober 1920 beim Großfeuer der Gutsverwaltung in Orth a. d. Donau; am 5. November 1920 beim Großfeuer in Klosterneuburg; am 2. August 1921 bei dem Großfeuer in Mosbierbaum bei Tulln; am 10. August 1921 bei dem Brande eines Mineralöllagers in Lanzendorf; am 9. Februar 1922 bei dem Feuer am Hauptplatz in Mauer; am 25. Mai 1922 bei der Explosionskatastrophe in Blumau; am 21. Juni 1922 bei dem Großfeuer in den Leopoldsdorfer Ziegelwerken; und am 21. Juni 1922 bei dem Großfeuer in der Bleistiftfabrik in Teesdorf.

8. Bauliche Herstellung.

An größeren baulichen Herstellungen wurden in der Berichtszeit durchgeführt: Die Umgestaltung des Depots der freiwilligen Feuerwehr Floridsdorf zu einer Hauptfeuerwache durch Umbau der Stallungen in Mannschafts- (Schlaf-) räume, Einrichtung eines Schaltraumes und der entsprechenden Ladestationen, sowie durch Schaffung der sonstigen notwendigen Diensträume. — Umwandlung der Räumlichkeiten der aufgelösten freiwilligen Feuerwehr Gaudenzdorf in einen Fuhrwerkshof der Berufsfeuerwehr durch Schaffung von Stallungen, Schlaf- und Diensträumen, sowie Wagenschupfen; Abtragung des dortselbst befindlichen Steigerturmes und Aufstellung bei der freiwilligen Feuerwehr Hacking. — Abtragung des schadhaften Steigerturmes der Wache Simmering und Errichtung von zwei Kletterwänden auf den Wachen Simmering und Alsergrund aus dem gewonnenen Altmaterial. — Bau von Notstallungen für je zwei Pferde in den Rüsthäusern der freiwilligen Feuerwehren Rudolfshügel, Altmannsdorf und Penzing; Herrichtung eines Stalles bei der freiwilligen Feuerwehr Gersthof. — In der Zentralfeuerwache: Durchbruch der Häuser I, Am Hof Nr. 9 und 10, Schaffung von Kanzleien daselbst durch Adaptierungsarbeiten, Schaffung einer Schlauchwäsche aus dem ehemaligen Stall und Einbau einer Stiege; Adaptierung des ehemaligen Kutscherzimmers zum Akkumulatorenraum.

c) Freiwillige Feuerwehren.

Die freiwillige Feuerwehr Gaudenzdorf hat sich am 17. März 1921 aufgelöst; ihr Rayon wuchs der Hauptfeuerwache Mariahilf zu. Die Zahl der freiwilligen Feuerwehren Wiens betrug mithin am Ende der Berichtszeit 44, die Zahl der ausübenden Mitglieder 1372.

Alle für den Lösch- und Rettungsdienst erforderlichen Geräte und Materialien wurden den freiwilligen Feuerwehren seitens der Gemeinde beigestellt. Zur Bestreitung der Auslagen für kleinere Reparaturen und Erfordernisse wurden alljährlich Barzuschüsse bewilligt. Zur Besorgung des Telegraphendienstes, zur Bedienung der Dampfspritzen und Wartung der Pferde ꝛc. waren in 15 Rüsthäusern der freiwilligen Feuerwehren 12 Telegraphisten, 6 Maschinisten und 23 Kutscher der Berufsfeuerwehr eingeteilt. Pferde der städtischen Feuerwehr waren zugeteilt in Kaiserebersdorf (2), Altmannsdorf (2), Meidling (4), Hietzing (4), Penzing (2), Breitensee (2), Rudolfsheim (4), Neulerchenfeld (2), Ottakring (4), Hernals (4), Währing (4), Gersthof (2), Döbling (6), Donaufeld (2), Rudolfshügel (2). — Die Bespannung für die übrigen freiwilligen Feuerwehren ist durch Verträge mit Fuhrwerksbesitzern sichergestellt.

Die Errichtung der Feuerwache der Berufsfeuerwehr im Hause XXI, Kretzgasse 3 (vergleiche oben — C b 2) neben der freiwilligen Feuerwehr Floridsdorf bedeutet ein besonders enges Zusammenarbeiten der freiwilligen und der Berufsfeuerwehr.

Die freiwillige Feuerwehr Baumgarten wurde zufolge Beschluß des Gemeinderatsausschusses VII vom 8. Juli 1920 versuchsweise mit einer elektromobilen Gasspritze mit Drehleiter ausgerüstet.

d) Feuertelegraphen- und Feuermeldewesen.

In der Berichtszeit wurden vom Telegraphenpersonale der städtischen Feuerwehr außer allen erforderlichen Instandhaltungs- und Umlegungsarbeiten an den bestehenden städtischen Schwachstromleitungen (19.179 behobene Störungen, 2858 Leitungsumlegungen) auch verschiedene Neuherstellungen von Leitungen für Telephonstationen, Feuersignalautomaten, sowie Alarmanlagen bei den freiwilligen Feuerwehren von Wien ausgeführt.

Es wurden 49 Telephonstationen und 65 Feuersignalautomaten in Betrieb, 17 Telegraphen-, 53 Telephonstationen und 25 Feuersignalautomaten außer Betrieb gesetzt.

Am 31. Dezember 1922 betrug der Stand der Telegraphenstationen 35, mit 139 Morseschreibapparaten und 465.128 Meter Telephonleitung, und jener der Feuersignalautomaten 1006 mit 513.321 Meter Feuersignalleitung. Die Gesamtlänge der in Verwaltung der städtischen Feuerwehr stehenden Telegraphen-, Telephon-, Feuersignal-, Alarm- und Signalleitungen betrug mit Ende 1922 1,470.822, gegenüber 1,518.591 Meter zu Ende Juni 1919. Depeschen wurden 717.751 aufgenommen und abgegeben.

e) Blitzableiteranlagen auf städtischen Gebäuden.

Im Berichtszeitraume wurden auf 62 städtischen Gebäuden Blitzableiteranlagen ausgeführt. Im Jahre 1919 bestanden auf 301 städtischen Gebäuden Blitzableiteranlagen, im Jahre 1920 erhöhte sich deren Zahl auf 324, im Jahre 1921 auf 339 und im Jahre 1922 auf 363, welche überprüft und — wenn nötig — in Stand gesetzt wurden.

Auf 40 städtischen Gebäuden bestehen außerdem Blitzableiteranlagen, die von der Post- und Telegraphendirektion überprüft werden. Diese Arbeiten wurden vom Stadtbauamte überwacht.

D. Hochwasserschutz.

Im Falle einer Überschwemmungsgefahr wird von den in der Nähe des Überschwemmungsgebietes gelegenen Wachen der freiwilligen Feuerwehren ein Bereitschaftsdienst gehalten, dem sich auch professionelle Schiffer anschließen. Für den Rettungdienst stehen diesen Feuerwehren Zillen samt entsprechender Ausrüstung zur Verfügung.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 8. Juli 1919 wurde ein Unternehmer bestellt, der 83 kleine und 23 große Zillen samt zugehöriger Ausrüstung für die Aufrechterhaltung des Verkehres in den von Überschwemmungen betroffenen Straßen bereitzuhalten hat. Mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses für technische Angelegenheiten vom 28. Juni 1922 wurde der Vertrag mit diesem Unternehmer mit Gültigkeit bis 30. Juni 1925 erneuert. Die Zillen sind in den von der Gemeinde Wien auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 22. August 1919 gemieteten Stadtbahnbögen Nr. 333 und 334 an der Roßauerlände untergebracht.

Die Donau führte in der Zeit vom 7. bis 13. September 1920 Hochwasser, wodurch tiefer gelegene Teile des II., XX. und XI. Bezirkes überschwemmt wurden. Es war notwendig, das Zentralkomitee für Überschwemmungsangelegenheiten einzuberufen und sieben Überschwemmungsexposituren in den vom Hochwasser bedrohten Bezirken zu errichten. Das Hochwasser erreichte in Wien am 11. September 1920 mit 478 Zentimeter über Null seine größte Höhe.

Für den Rettungsdienst im Donaukanal, Donaustrom und der Alten Donau wurden im Jahre 1921 20 Rettungszillen mit den genehmigten Kosten von 90.000 K angekauft.